

## **Anlage 2 (zu § 27) – Grabmalordnung**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Genehmigungsverfahren
- § 2 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
- § 3 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 4 Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 5 Fundamente
- § 6 Arbeiten an Grabmalen
- § 7 Wiederverwendung von Grabmalen

### **§ 1**

#### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bedürfen:
  1. die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen und Grabmalteilen;
  2. die Erstellung von Fundamenten;
  3. die Restaurierung von unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen und Grabmalteilen.
- (2) Der Genehmigungsantrag ist von der oder dem Grabnutzungsberechtigten mit Formblatt der Friedhofsverwaltung zu stellen. Ihm ist eine Zeichnung beizufügen, aus der alle Einzelheiten einschließlich der Maße und der relevanten technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Der Antrag ist von der oder dem Grabnutzungsberechtigten und von einer oder einem durch die Friedhofsverwaltung nach § 33 BFS zugelassenen Gewerbetreibenden zu unterzeichnen.
- (3) Auf dem Antrag ist das Entgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) anzugeben, das die Auftraggeberin oder der Auftraggeber an die Herstellerin oder den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Soweit die Wertangabe fehlt oder Zweifel an der Angabe bestehen, kann das Entgelt von der Friedhofsverwaltung geschätzt oder der Antrag abgelehnt werden.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzin oder des Steinmetzes vor der Aufstellung abhängig gemacht werden. Sie erlischt innerhalb von zwei Jahren, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Bei Verstoß gegen die Genehmigung kann diese widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines errichteten Grabmals angeordnet werden.

## **§ 2**

### **Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen dieser Satzung. Das Denkmal darf über die Grundfläche des Grabhügels nicht herausragen.
- (2) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind
1. auf dem Südfriedhof die Abteilung S 104;
  2. auf dem Westfriedhof die Abteilungen S 119 und S 127.

## **§ 3**

### **Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften**

- (1) In den Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Maße:
1. für stehende Steine
    - a) auf Wahlgräbern: maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
    - b) auf mehrfach breiten Wahlgräbern:  
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 1,00 m, Mindeststärke 0,18 m; die maximale Ansichtsfläche darf 0,72 m<sup>2</sup> nicht überschreiten;
    - c) auf Kindergräbern: maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m;
    - d) auf einfachbreiten Familiengräbern:  
maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
    - e) auf mehrfachbreiten Familiengräbern:  
maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m, maximale Ansichtsfläche 1,20 m<sup>2</sup>;
    - f) auf Urnengräbern: maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m;
    - g) auf Familiengräbern, auf Urnenerdgräbern ab einer Grundfläche von 2,00 m x 2,00 m und auf einfachtiefen Wahlgräbern:  
maximale Höhe 1,50 m, maximale Breite bzw. Durchmesser 0,40 m;
  2. für liegende Steine
    - a) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern:  
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m;
    - b) auf doppelbreiten Wahl- und Familiengräbern:  
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m;
    - c) aus einheimischem Sandstein auf Wahl- und Familiengräbern nach dem historischen Nürnberger Grabsteinmaß ohne zusätzliche Grabeinfassungen oder Einlegeplatten unter Beachtung der geltenden Vorgaben für Grabmale auf den historischen Nürnberger Friedhöfen;
  3. für Liegeplatten auf Wahlgräbern, Familiengräbern und Urnenerdgräbern:  
maximale Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; als Rundsteine bis zum Höchstdurchmesser von 0,50 m;

4. für Stelen auf Urnenhaingräbern:  
maximale Grundfläche 0,25 m x 0,25 m, Mindesthöhe 0,25 m, maximale Höhe 1,10 m. Die Oberflächen der Stelen müssen allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein; polierte Flächen sind nicht gestattet;
  5. für Einlegeplatten
    - a) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern ohne Liegestein:  
Mindesthöhe 0,08 m, maximale Gesamtfläche 0,6 m<sup>2</sup>;
    - b) auf einfachbreiten Wahl- und Familiengräbern mit Liegestein:  
Mindesthöhe 0,08 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 0,40 m,
    - c) auf doppeltbreiten Wahl- und Familiengräbern ohne Liegesteine:  
Mindesthöhe 0,08 m, maximale Gesamtfläche 1 m<sup>2</sup>.
- (2) Abweichungen von den genannten Maßen können aus gestalterischen Gründen dann zugelassen werden, wenn sich keine Nachteile daraus für den Bestattungsbetrieb bzw. für die Ruhezeit ergeben.
- (3) Urnenhaingräber sind mit einer Stele zu versehen.

#### **§ 4**

##### **Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften**

- (1) Als Basismaterialien sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zugelassen; nicht zugelassen sind Kunststeine sowie synthetische Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.
- (2) Gegenstände, die gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden.
- (3) Abbildungen aus Emaille oder Porzellan mit dem Porträt der oder des Verstorbenen sind bei Wahl- und Familiengräbern im Einzelfall bis zu einer Größe von 0,006 m<sup>2</sup> genehmigungsfähig. Alle weiteren Abbildungen von Personen dürfen eine Fläche von 0,30 m x 0,20 m nicht überschreiten und die Würde der Grabanlage nicht beeinträchtigen.
- (4) Als feinsten Bearbeitungsgrund wird zugelassen: für die Vorderseite poliert, für die Rückseite und die Seitenflächen matt bearbeitet.
- (5) Unzulässig sind:
  1. Anstriche an Steinen;
  2. verputztes und unverputztes Mauerwerk;
  3. Schriftplatten und Polituren, die das ruhige Gesamtbild beeinträchtigen;
  4. Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben;
  5. der Einbau elektronischer Bauteile in Grabmalen.
- (6) Zulässig sind Einfassungen aus den Basismaterialien gemäß Abs. 1 mit feinstem Bearbeitungsgrad „matt bearbeitet“, mindestens 0,15 m hoch, zwischen 0,08 und 0,10 m breit. Die Einbauhöhe über anstehendem Gelände muss bei 0,05 m liegen. Die Einfassung darf nicht über die in der Bestattungs- und Friedhofssatzung genannte maximale Pflanzfläche hinausragen. Bei Urnenerdgräbern unter einer Grabbeetfläche von 2,00 m x 2,00 m sind Einfassungen nicht zugelassen. Bei Einfassungen über 0,10 m Breite reduziert die zusätzliche abgedeckte Fläche die gesamt zulässige Fläche der Einlegeplatten in gleichem Maße.

## **§ 5**

### **Fundamente**

Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere die Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern.

## **§ 6**

### **Arbeiten an Grabmalen**

(1) Arbeiten an Grabmalen dürfen nur von einer oder einem nach § 33 BFS zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Arbeiten an Grabmalen sind vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Anzugeben sind der ausführende Betrieb und die Grabnummer (Abteilung, Reihe, Grab). Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.

(2) An jedem Grabmal muss die Grabnummer an einsehbarer Stelle dauerhaft eingearbeitet sein.

(3) Die Beendigung der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Vorliegen einer Grabmalgenehmigung ist die Genehmigungszeichnung beizufügen.

## **§ 7**

### **Wiederverwendung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn die Friedhofsverwaltung die Aufstellung nach § 1 genehmigt hat.

(2) Soweit die Friedhofsverwaltung über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe eines Grabes von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.